

9. eine ca. 1 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Kampstraße 26-28a, Gemarkung Cronenberg, Flur 41, Flurstück 180.

(3) In den folgenden Bereichen wurde der Gehweg ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:

1. vor den Grundstücken Kampstraße 19 bis 31, Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstücke 3385, 2148/22, 3452 und 3455 auf einer Länge von insgesamt ca. 63 m;
2. vor dem Grundstück Kampstraße 36a, Gemarkung Cronenberg, Flur 41, Flurstück 27 auf einer Länge von ca. 17,70 m.

(4) Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und können während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Kampstraße zwischen Kuchhauser Straße und Oberkamper Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.